

Schloss Achberg

Hausordnung

Liebe Besucherinnen und Besucher,

wir begrüßen Sie herzlich in unserem Haus und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Beim Besuch von Schloss Achberg bitten wir Sie folgende Punkte der Hausordnung zu beachten:

Zweck der Hausordnung

Diese Hausordnung dient dazu, dass alle Besucher Schloss Achberg in einer angenehmen Atmosphäre erleben. Die Beachtung der Hausordnung liegt daher in Ihrem eigenen Interesse.

Das Schloss Achberg ist in der Trägerschaft des Landkreises Ravensburg, vertreten durch den Kulturbetrieb, Schloss Achberg (nachfolgend **Schlossverwaltung** genannt).

Besucherinnen und Besucher des Museums

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Schlosses erkennen Sie die Regelungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Das Museum freut sich über den Besuch von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Kinder unter sechs Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener die Ausstellungsräume besuchen.

Hausrecht

Die Schlossverwaltung übt, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schlosses Achberg, das Hausrecht aus und achtet auf die Einhaltung der Hausordnung. Anweisungen sind daher Folge zu leisten. Sie dienen der Sicherheit und dem Schutz der Kunstwerke sowie des denkmalgeschützten Gebäudes.

Werden die Hausordnung oder die Anweisungen nicht befolgt, kann der weitere Aufenthalt in Schloss Achberg untersagt werden. Besucherinnen und Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und an die Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten, kann das Weiterverbot erteilt werden. Bei Verweis aus Schloss Achberg wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Eintrittspreise und Öffnungszeiten

1. Die Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und sind nicht übertragbar. Bei Verlassen verlieren sie ihre Gültigkeit. Schloss Achberg muss spätestens bis zum Ende der gültigen Öffnungszeit verlassen werden.
2. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Schlosses Achberg werden von der Schlossverwaltung gesondert festgelegt. Sie können an der Kasse eingesehen werden.
3. Bei Überfüllung oder aus besonderem Anlass kann das Schloss ganz oder teilweise für Besucherinnen und Besucher gesperrt werden.

Verhalten in den Ausstellungsräumen

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Exponate zu berühren. Ein Sicherheitsabstand von 50 cm zu den Exponaten ist einzuhalten.
2. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbeizuführen.
3. Tiere dürfen nicht in die oberen Stockwerke mitgenommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde.
4. In den Ausstellungsräumen ab dem 1. Obergeschoss ist es nicht erlaubt zu essen und zu trinken; das Rauchen ist im ganzen Schloss untersagt.
5. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden.
6. Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich.
7. Die Schlossverwaltung ist berechtigt, bei Diebstählen sämtliche Ausgänge zu schließen, nur den Haupteingang offen zu halten und dabei eine Kontrolle der Besucherinnen und Besucher vorzunehmen.
8. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Der Betrieb

von Rundfunkgeräten sowie der Gebrauch von Musikinstrumenten oder Abspielgeräten sind in den Ausstellungsräumen nicht gestattet. In dringenden Ausnahmefällen ist die Nutzung von Mobiltelefon erlaubt.

Ablegen der Garderobe und des Gepäcks

Das Betreten der Ausstellungsräume mit sperrigen Gegenständen aller Art, wie z.B. Regenschirmen, Wanderstöcken, Regenkleidung, nassen Bekleidungsstücken, Rucksäcken und Tragetaschen, die größer sind als DIN A 4 (ca. 20 x 30 cm), ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Mäntel, Jacken etc. stehen Schließfächer sowie eine Garderobe zur Verfügung. Bei Nichtabgabe von Kleidungsstücken müssen diese angezogen bleiben. Für an der Garderobe oder den Schließfächern abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen, es sei denn, ein Schaden beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seitens der Schlossverwaltung. Kinderwagen können auf jedem Stockwerk in die Foyers, nicht jedoch in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.

Wickelraum

Ein Wickeltisch ist im Bereich der Sanitäranlagen im Erdgeschoss vorhanden.

Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren der Exponate ist nicht erlaubt. Das Fotografieren der Räume (ohne Exponate!) ohne Blitzlicht und Stativ ist für private Zwecke in den Ausstellungsräumen und in der Eingangshalle gestattet. Die Beachtung des Urheber und Eigentümerrechts obliegt demjenigen, der fotografiert.

Das Fotografieren für kommerzielle und wissenschaftliche Zwecke sowie im Rahmen der aktuellen Berichterstattung (Presse) ist nur mit Genehmigung der Schlossverwaltung erlaubt. Filmaufnahmen dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Schlossverwaltung erfolgen.

Haftung

Die Schlossverwaltung haftet nicht für Vermögens- oder Sachschäden, die den Besucherinnen und Besuchern durch die Benutzung der Einrichtungen und Ausstellungsobjekte der Museen entstehen, sofern der Verlust oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten der Museen beruht. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Videoüberwachung

Wir weisen darauf hin, dass die Ausstellungsräume sowie der Ausgang zur Schlosskasse videoüberwacht sind. Die Datenverarbeitung dient der Durchsetzung des Hausrechtes, insbesondere der Vandalismus- und Diebstahlprävention. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DS-GVO und § 18 LDSG. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem **Informationsblatt**, das an der Kasse eingesehen werden kann bzw. online unter schloss-achberg.de/datenschutz.html.

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir an der Schlosskasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Parkplätze

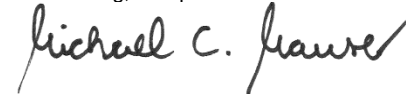
Bitte benutzen Sie den großen Wanderparkplatz von Schloss Achberg.

Begleitete Besucher mit einem Handicap (z.B. Rollstuhl, Rollator, Gehhilfen etc.) können direkt am Schlosstor aussteigen und später dort wieder abgeholt werden.

In Kraft treten

Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung am 1. April 2021 in Kraft. Sie hängt in Kassenbereich des Schlosses aus. Außerdem kann sie bei der Schlossverwaltung während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Ravensburg, im April 2021



Michael C. Maurer
Verwaltungsleiter Schloss Achberg